

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Aufträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der LPC Label Pool Cosmetics GmbH werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot – Vertragsschluss - Vertragsabwicklung

- (1) Unsere Angebote und/oder Kostenvoranschläge sind stets freibleibend.
- (2) Sämtliche vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
- (3) Produktionsänderungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung eines Produktes bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.
- (4) Maß- und/oder Gewichtsangaben, Entwürfe, Muster u.ä. sind für die Ausführung unverbindlich und stellen nur Richtwerte dar, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich durch uns als verbindlich bestätigt. Für die Richtigkeit der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster o.ä., trägt dieser allein die Verantwortung.
- (5) Das Eigentum und die Urheberrechte an allen von uns gestellten Entwürfen, Mustern, technischen und sonstigen Unterlagen verbleibt allein bei uns. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.

3. Preise

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager oder - bei Versendung vom Herstellerwerk - ab Werk, exklusive Verpackung, Versicherung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten. Dies gilt auch für Teillieferungen und Eilsendungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Für verauslagte Kosten können wir von dem Kunden Erstattung verlangen.
- (2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- (4) Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine Anzahlung von bis zu 50 % des Kaufpreises zu verlangen.
- (5) Vorarbeiten, welche auf Veranlassung des Kunden vor Ausführung eines Auftrages geleistet werden, wie z.B. Mustererstellung, Produktentwicklung, Grafikdesign etc., werden in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird. Entwicklungskosten und Gebühren für Tests, die zur Durchführung des erteilten Auftrags notwendig sind, können gesondert berechnet werden.

(6) Soweit Waren auf Wunsch des Abnehmers sukzessive geliefert werden, kann der Lieferant die anfallenden Lagerkosten und die Kosten für Versicherungen, die zum Schutz der Ware abgeschlossen werden, dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.

(7) Hat sich der Preis bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist von mehr als 4 Monaten nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung durch eine unerwartete Änderung der Material-/Rohstoffkosten, Lohnkosten, Transportkosten u.ä. erhöht, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Liegt der erhöhte Preis mehr als 5 % über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht ist unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend zu machen.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Zahlungen nach Lieferung oder Bereitstellung der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die von uns vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können.

(2) Zahlungen können nach unserer Wahl auch auf andere, noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.

(3) An unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen dürfen Zahlungen ausschließlich dann erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen können.

(4) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie Zinsen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zu vergüten. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

(5) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, hat er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ist über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen. Gleiches gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

(6) Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

(1) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist unzulässig, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Vorhandensein von Mängeln berechtigt den Kunden nur zur Zurückbehaltung, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den Kosten der Nacherfüllung steht. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

(3) Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht abgetreten werden.

6. Lieferung – Lieferfristen

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Verpackung und der Versand nach unserem Ermessen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen und berechnet. Sofern der Kunde dies verlangt, wird die Ware auf Kosten des Kunden von uns versichert.

(3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

(4) Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir von unseren Lieferanten nicht beliefert werden. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Wir werden den Kunden unverzüglich über Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle eines Rücktritts dem Kunden ggf. schon erbrachte Gegenleistungen umgehend erstatten.

(5) Liefertermine/-fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt werden. Lieferfristen berechnen sich ab dem Tage des Vertragsschlusses; im Falle nachträglicher Änderungen durch den Kunden erst ab dem Tage der Absendung einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch uns. Ist die Leistung einer Anzahlung vereinbart worden, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Datum des Zahlungseingangs zu laufen.

(6) Die Einhaltung der Liefertermine/-fristen setzt voraus, dass die Bestellung vollständig geklärt ist, sowie sämtliche vom Kunden zu beschaffende Genehmigungen, Unterlagen, Freigaben, Sicherheiten etc. termingerecht bei uns eingegangen sind und der Kunde die ihm ggf. vertraglich obliegende sonstige Mitwirkungshandlungen u.ä. fristgerecht vornimmt. Die Liefertermine/-fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind. Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde Änderungswünsche gegenüber seiner ursprünglichen Bestellung geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Der Kunde trägt die Mehrkosten einer durch ihn zu vertretenden Verzögerung oder Unterbrechung der uns obliegenden vertraglichen Leistungen.

(7) Von uns nicht zu vertretende, unvorhergesehene Umstände, die in unserem Betrieb oder in dem eines Zulieferers auftreten und uns an der rechtzeitigen Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen hindern - insbesondere Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen - berechtigen uns, die Leistung/Lieferung um die Dauer der Behinderung (zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit) hinaus zu schieben. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die vorstehend genannten Umstände dazu führen, dass uns die Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird oder nur noch mit grob unverhältnismäßigem / unzumutbarem Aufwand möglich ist.

7. Gefahrübergang – Annahmeverzug

(1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ vereinbart. Die Gefahr geht jeweils auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen oder den Frachtführer übergeben haben, spätestens aber mit Verlassen des Lagers oder des Werkes (bei Direktversand ab Werk). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen zu erbringen haben.

(2) Die vorstehenden Regelungen nach Abs. 1 gelten auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

(3) Verzögert sich der Versand / die Abholung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern der Kunde dies verlangt, wird die Ware auf Kosten des Kunden und nach dessen Wünschen von uns versichert.

(4) Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden können wir Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen.

(5) Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Warenannahme.

(6) Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden können wir Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie – sofern dies schriftlich vereinbart wurde – unverzüglich gegen Feuer „für fremde Rechnung“ zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden selbst zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Brandentschädigungsansprüche an uns abzutreten.

(3) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf die Vorbehaltsware: „verarbeitet“) erfolgt stets für uns; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(4) Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(5) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(6) Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(7) Nach der Abtretung bleibt der Kunde bis auf Widerruf zur Einziehung der in diesem Abschnitt abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die ihm erteilte Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinen Vertragspartnern verlangen.

(8) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Neuware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für alle Beeinträchtigungen sonstiger Art, wie beispielsweise die Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware. Unabhängig davon, hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf unsere bestehenden Rechte hinzuweisen. Im Falle einer notwendig werdenden Klage nach § 771 ZPO ist der Kunde zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet, sofern diese von dem Dritten nicht zu erlangen sind.

(9) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(10) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Liefergegenstände liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn dies wird von uns ausdrücklich erklärt.

(11) Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweisen. Der Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen gutgebracht.

9. Rechte und Pflichten bei Mängeln

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(1) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(3) Mängelansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Die Nacherfüllung gilt in der Regel nach dem erfolglosen zweiten Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.

(4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

(5) Rückgriffsansprüche des Kunden (Unternehmer - § 478 BGB) gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mangels gelten die Bestimmungen unter Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Haftung – Schadensersatz

(1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden

begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine entsprechende persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für Schäden, die aufgrund unsachgemäß vorgenommener Änderungen an den Liefergegenständen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für Werbeaussagen des Kunden auf Verpackungen oder anderen Werbeträgern übernehmen wir keine Haftung.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 nicht verbunden.

11. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers), § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

b. Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (welche nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache / der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehen).

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 Satz 1.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Warenbeistellung durch den Kunden

(1) Werden Rohstoffe oder Packmittel vom Kunden beigestellt, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Stabilität und Verträglichkeit der Formulierung oder Packmittel.

(2) Wareneingangskontrollen für beigestellte Materialien erfolgen nur bei gesonderter Beauftragung durch den Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Beigestellte Rezepturen werden nicht auf ihre Verkehrsfähigkeit und -tauglichkeit überprüft. Eine Haftung für die beigestellten Rezepturen wird von uns nicht übernommen.

13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht

(1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen unser Geschäftssitz.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren – das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 06. März 2015